

Gemeinderatsausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 2. Juni 2026

Vorsitz:	GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
Gewählte Teilnehmer:	Amtsfl. StRin Mag.a Ulrike Sima GRin Dipl.-Ing.in Selma Arapovic GR Martin Flicker GRin Mag.a (FH) Susanne Haase GR Ernst Holzmann GR Wolfgang Irschik GR Thomas Kreutzinger GR Thomas Mader GR Anton Mahdalik GR Georg Niedermühlbichler GR Dr. Sascha Obrecht GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc GRin Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA GR Klemens Resch GRin Mag.a Heidemarie Sequenz GR Kilian Stark GRin Cornelia Sucher, BA GRin Christina Wirnsberger GR Filip Worotynski, MA
Sonstige Teilnehmer:	Dipl.-Ing. Christoph Hrnčir Dipl.-Ing. Thomas Keller Dipl.-Ing. Gerald Loew Dipl.-Ing. Thomas Madreiter Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger Dipl.-Ing. Wolfgang Strenn Andreas Terzer, MSc Ing. Michael Rischer Patrick Futterknecht Dipl.-Ing ⁱⁿ Lisa Magdalena Schlager Dipl.-Ing. Dr. Lionel Dorffner
Entschuldigt:	GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS

Dipl.-Ing. Dr. Peter Lux
GRin Astrid Pany, MA BEd
Mag. Dr. Markus Raab
GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michelle Krumpschmid
Dipl.-Ing. Franz Kobermaier

Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatte:in: Amtsf. StRin Mag. Ulli Sima

AZ PGL-465178-2026-KVP/GAT;

a) Antrag von GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc und GR Lorenz Mayer betreffend Bausperre für die Grundstücke Khleslplatz 3 und Khleslplatz 8

b) Bericht zum Antrag von GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc und GR Lorenz Mayer betreffend Bausperre für die Grundstücke Khleslplatz 3 und Khleslplatz 8

getrennte Abstimmung

1a.) Antrag "Bausperre Khleslplatz": abgelehnt, Zustimmung FPÖ und ÖVP, Ablehnung SPÖ, NEOS und GRÜNE

2a.) Bericht "Bausperre Khleslplatz": Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP

AZ PGL-469831-2026-KVP/GAT;

a) Antrag von GR Harald Zierfuß und GRin Sabine Keri betreffend Errichtung einer städtischen Bücherei im Stadtentwicklungsgebiet Nordwestbahnhof

b) Bericht zum Antrag von GR Harald Zierfuß und GRin Sabine Keri betreffend Errichtung einer städtischen Bücherei im Stadtentwicklungsgebiet Nordwestbahnhof

Weiter an: Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte und Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, getrennte Abstimmung

2a.) Antrag "Bücherei": abgelehnt, Zustimmung FPÖ, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung SPÖ und NEOS

2b.) Bericht "Bücherei": Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP

Berichterstatte: GR Dr. Sascha Obrecht

AZ 674880-2026-GGM; MDR

1. Der Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke wolle beschließen:

„Der Entwurf für eine Äußerung des Gemeinderates an den Verfassungsgerichtshof zum Antrag der UNTERLAAER STRASSE REAL ESTATE DEVELOPMENT GmbH, die Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans, Plandokument Nr. 8346, beschlossen in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 23. März 2023, Pr. Zl. 2406488-2022-GGI, soweit sich diese auf den Bereich der Liegenschaften Unter-Laaer Straße 16 und Unter-Laaer Straße 18, 1100 Wien bezieht, in eventu näher bezeichnete Teile davon, als gesetzwidrig aufzuheben, wird angenommen und dem Stadtsenat ü bermittelt.“

2. Der Stadtsenat wolle beschließen:

„Der Entwurf für eine Äußerung des Gemeinderates an den Verfassungsgerichtshof zum Antrag der UNTERLAAER STRASSE REAL ESTATE DEVELOPMENT GmbH, die

Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans, Plandokument Nr. 8346, beschlossen in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 23. März 2023, Pr. Zl. 2406488-2022-GGI, soweit sich diese auf den Bereich der Liegenschaften Unter-Laaer Straße 16 und Unter-Laaer Straße 18, 1100 Wien bezieht, in eventu näher bezeichnete Teile davon, als gesetzwidrig aufzuheben, wird angenommen und dem Gemeinderat mit dem Antrag vorgelegt, diesen Entwurf zum Beschluss zu erheben.“

3. Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Entwurf für eine Äußerung des Gemeinderates an den Verfassungsgerichtshof zum Antrag der UNTERLAAER STRASSE REAL ESTATE DEVELOPMENT GmbH, die Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans, Plandokument Nr. 8346, beschlossen in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 23. März 2023, Pr. Zl. 2406488-2022-GGI, soweit sich diese auf den Bereich der Liegenschaften Unter-Laaer Straße 16 und Unter-Laaer Straße 18, 1100 Wien bezieht, in eventu näher bezeichnete Teile davon, als gesetzwidrig aufzuheben, wird zum Beschluss erhoben.“

Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

AZ 712286-2026-GGM; MA 21 A

MA 21 A - § 8 - 24853-2026-6

10., Steineichengasse 33 Haus 1

Stellungnahme zum Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (2) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 725397-2026-GGM; MA 21 A

MA 21 A - § 8 - 24853-2026-8

12., KLG Sagedergasse Gr. 3 Parz. 31,

12., Edmund-Reim-Gasse 21 Gr. 3 Parz. 31,

Gst. 371/66, EZ 2121, KG Altmannsdorf

Stellungnahme zum Ansuchen um Baubewilligung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

Berichterstatte: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 494436-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8412 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Landstraßer Hauptstraße, Oberzellergasse, Klimschgasse und Eslarngasse im 3. Bezirk, Kat. G. Landstraße sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien und einer Wohnzone gemäß § 7a Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Landstraßer Hauptstraße, die Oberzellergasse, die Steingasse, die Klimschgasse und die Eslarngasse wird, soweit sie im Plangebiet liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern in Punkt 4 nicht anders bestimmt:

3.1. Für die als Schutzzone festgesetzten Grundflächen wird bestimmt:

Es dürfen keine Vorbauten über die Baulinien beziehungsweise Straßenfluchtlinien vorragen.

Die Staffelung der Baumassen an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fronten ist nicht zulässig.

3.2. Für Grundflächen außerhalb der Schutzzone wird bestimmt:

Vorbauten dürfen an Straßen bis 15 m Breite um höchstens 0,6 m und an Straßen mit mehr als 15 m Breite um höchstens 0,8 m über die Baulinie vorragen.

3.3. Für die als Wohnzone festgesetzten Grundflächen wird bestimmt:

Nicht weniger als 80 vH der Summe der Nutzflächen der Hauptgeschoße eines Gebäudes, jedoch unter Ausschluss des Erdgeschosses, sind Wohnzwecken vorbehalten.

3.4. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

3.5. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

3.6. Pro Bauplatz darf nur ein Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von höchstens 15 m² errichtet werden. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.7. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.8. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise beziehungsweise im Parkschutzgebiet die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.9. Für alle Flächen, die im Bauland liegen, wird bestimmt:

Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 6 m betragen. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung oder Kultureinrichtung vorbehalten.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 9 m betragen. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung oder Kultureinrichtung vorbehalten.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 10,5 m betragen. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung oder Kultureinrichtung vorbehalten.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 13 m betragen.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 13 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 1,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung, Kultur- oder Bildungseinrichtung vorbehalten.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf höchstens 14,5 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 1,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen. Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung vorbehalten.

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie oberirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile zur barrierefreien Erschließung und Entfluchtung im unbedingt erforderlichen Ausmaß sind zulässig.

4.9. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind zulässig.

4.10. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Pflege- und Gesundheitseinrichtung vorbehalten.

4.11. Für die mit BB11 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4.12. Für den, durch die mit BB12 bezeichneten Grundflächen, gebildeten Bereich wird bestimmt:

Mit Ausnahme statisch erforderlicher Bauteile ist bis zu einer lichten Höhe von 4,5 m die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen nur im Ausmaß von 150 m² zulässig.

4.13. Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Es ist ein Raum von mindestens 3 m lichter Breite und mindestens 3 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchgangs von jeder Bebauung freizuhalten.

4.14. Für die mit BB14 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

4.15. Für die zwischen den Punktpaaren A-B und C-D liegende Grundfläche wird bestimmt:

Es ist ein Raum von mindestens 3 m lichter Breite für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchgangs von jeder Bebauung freizuhalten.

4.16. Für die mit BB15 bezeichneten Baulinien wird bestimmt:

Die Herstellung von Fenstern von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoss zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig.

Weiter an: Stadtssenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

Berichterstatte(r)in: GRin Astrid Pany, BEd, MA

AZ 528846-2026-GGM; MA 21 B

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8463 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Antonie-Lehr-Straße, Linienzug 1-2, Simone-Veil-Gasse, Nicole-Fontaine-Gasse, Straße Code 06825, Nordmanngasse und Linienzug 3-4 im 21. Bezirk, Kat. G. Leopoldau werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien sowie gemäß § 48 des Wiener Garagengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von unter 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:

Die Gehsteige sind niveaugleich mit der sonstigen Straßenoberfläche herzustellen.

2.2. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.3. Für die Simone-Veil-Gasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegt, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.4. Für die Antonie-Lehr-Straße wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegt, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche

von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend. Bereiche, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Dachbegrünung ausgenommen.

3.2. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind im Strukturgebiet die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.3. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung beträgt 70 vH der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze.

Es dürfen insgesamt höchstens 75 vH der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze hergestellt werden.

3.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB (Bestimmungen die ausschließlich für Grundflächen gelten, die als Strukturgebiet oder Struktureinheit ausgewiesen sind, sind unter Punkt 5 angeführt):

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Oberirdische und unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Nebengebäude sind nicht zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Flächen, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung der gärtnerischen Ausgestaltung ausgenommen.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 4,5 m zu betragen.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

4.5. Für die zwischen den Punktpaaren A-B und C-D sowie H-I und J-K liegende Grundfläche wird bestimmt:

Es ist ein Raum von 5 m lichter Breite für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchganges von jeder Bebauung freizuhalten.

4.6. Für die zwischen den Punktpaaren M-N und O-P liegende Grundfläche wird bestimmt:

Es wird ein Durchgang von mindestens 2 m lichter Breite angeordnet.

5. Gemäß § 77 der Bauordnung für Wien wird bestimmt:

5.1. Die Struktureinheiten StrE1 bis StrE5, bilden ein Strukturgebiet. Für dieses Strukturgebiet wird bestimmt:

5.1.1. Die mit Baulinien, Baufluchtlinien bzw. Grenzlinien umgrenzten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.2. Struktureinheit 1 (StrE1):

5.2.1. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 100.000 m³ betragen.

5.2.2. Die Gebäudehöhe darf höchstens 23 m betragen.

5.2.3. Die Gebäude sind Bildungs- und Betreuungszwecken sowie sozialen Zwecken vorbehalten.

5.2.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind, soweit nicht eine Befestigung für die Nutzung als Sport- und Spielflächen erforderlich ist, gärtnerisch auszugestalten.

5.3. Struktureinheit 2 (StrE2):

5.3.1. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 16.500 m³ betragen.

5.3.2. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 5.100 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.3.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäudehöhe höchstens 33 m betragen und der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 35 m über dem anschließenden Gelände liegen. Die Gebäudehöhe darf auf den restlichen Grundflächen höchstens 12 m betragen.

5.3.4. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

5.4. Struktureinheit 3 (StrE3):

5.4.1. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 14.700 m³ betragen.

5.4.2. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 4.400 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.4.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäudehöhe höchstens 33 m betragen und der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 35 m über dem anschließenden Gelände liegen. Die Gebäudehöhe darf auf den restlichen Grundflächen höchstens 12 m betragen.

5.4.4. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

5.5. Struktureinheit 4 (StrE4):

5.5.1. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 13.900 m³ betragen.

5.5.2. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 4.100 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.5.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäudehöhe höchstens 33 m betragen und der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 35 m über dem anschließenden Gelände liegen. Die Gebäudehöhe darf auf den restlichen Grundflächen höchstens 12 m betragen.

5.5.4. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

5.6. Struktureinheit 5 (StrE5):

5.6.1. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 21.200 m³ betragen.

5.6.2. Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 6.300 m² betragen. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.6.3. Auf einer Grundfläche von maximal 650 m² pro Gebäude darf die Gebäudehöhe höchstens 33 m betragen und der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 35 m über dem anschließenden Gelände liegen. Die Gebäudehöhe darf auf den restlichen Grundflächen höchstens 12 m betragen.

5.6.4. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig.

Weiter an: Stadtssenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und ÖVP, Ablehnung GRÜNE)

Berichterstatteerin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 589322-2026-GGM; MA 21 B

über das im Antragsplan Nr. 8503 mit einer schwarz vollgezogenen, mit Querstrichen versehenen Linie umrandete Gebiet zwischen Linienzug 1-2 (Biberhaufenweg), Linienzug 2-9, Linienzug 9-10 (Kierischitzweg), Linienzug 10-11, Linienzug 11-13 (Schillerwasser), Linienzug 13-14, Linienzug 14-15 (Luitpold-Stern-Gasse), Linienzug 15-19 und Linienzug 19-1 (Dechantweg) im 22. Bezirk, Kat. Gem. Aspern wird unter Anwendung des § 8 (2) Bauordnung (BO) für Wien eine zeitlich begrenzte Bausperre verhängt. Bei der Bearbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden:

* Vorsorge für Flächen für den erforderlichen Wohnraum unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Ansprüche der Bevölkerung an ein zeitgemäßes und leistbares Wohnen;

* angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;

- * Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch sowie mit dem Klima verträglichen bzw. dem Klimawandel entgegenwirkenden Umgang mit Energieressourcen und anderen natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;
- * Vorsorge für der Erholung und dem Mikroklima dienende Grün- und Wasserflächen, insbesondere des Wald- und Wiesengürtels;
- * Vorsorge für Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Sport;
- * Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens;
- * Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.

Dabei soll auf die im § 1 Abs. 2 der BO für Wien, insbesondere auf die in den Ziffern 1, 3, 4, 6, 12, 15 und 18 angeführten Ziele Bedacht genommen werden.

Weiter an: Stadtssenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 620335-2026-GGM; MA 21 B

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8473 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Lilly-Dillenz-Straße, Linienzug 1 – 4, Doris-Lessing-Allee, Cassinonestraße, Linienzug 5 – 6, Linienzug 6-7 (Straßencode 06941), Linienzug 7-8 (Straßencode 06939), Cassinonestraße, Linienzug 9-10 (Straßencode 06939), Linienzug 10-11 (Straßencode 06941), Eileen-Gray-Gasse und Sonnenallee im 22. Bezirk, Kat. G. Aspern und Breitenlee werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien sowie gemäß § 48 des Wiener Garagengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2,5 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Sonnenallee und die Lilly-Dillenz-Straße wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.3. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von 16,5 m bzw. 18 m bzw. 23 m wird bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.

2.4. Für die Ausgestaltung des Abschnitts des Trude-Mally-Wegs mit einer Gesamtbreite von 9,0 m sowie für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von 6,5 m bzw. 10,0 m wird bestimmt:

Die Ausgestaltung ist entsprechend der im Plan dargestellten Querschnitte herzustellen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern unter Punkt 5. nicht anders bestimmt:

3.1. Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

3.2. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

3.3. Die Bauplätze sind im Ausmaß von mindestens 20 vH gärtnerisch auszugestalten.

3.4. Das Ausmaß der nicht überdachten Stellplätze im Freien wird auf maximal 10 vH der Bauplatzfläche begrenzt.

3.5. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.6. Die Errichtung von Hochhäusern ist nicht zulässig.

3.7. Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen dürfen den Boden der höher gelegenen, anschließenden Grundfläche um nicht mehr als 1,2 m überragen. Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

3.8. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.9. Für das Gemischte Baugebiet – Geschäftsviertel wird bestimmt:

Die Errichtung von Wohnungen und Heimen ist nicht zulässig.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Der Umfang der Stellplatzverpflichtung beträgt 85 vH der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze.

Es dürfen insgesamt höchstens 150 vH der gemäß § 50 Abs. 1 des Wiener Garagengesetzes 2008 zu schaffenden Stellplätze hergestellt werden.

5. Gemäß § 77 der Bauordnung für Wien wird bestimmt:

Der mit StrG bezeichnete Bereich bildet in seiner Gesamtheit eine Struktur.

Für diese Struktur wird bestimmt:

5.1. Die mit Bau- bzw. Baufluchtlinien umgrenzte Grundfläche darf unmittelbar bebaut werden.

5.2. Die Gebäudehöhe darf höchstens 21 m betragen.

5.3. Die Baumassen sind so zu gliedern, dass auf 50 vH der bebaubaren Flächen maximal 1 oberirdisches Geschoss errichtet wird und auf weiteren 25 vH der bebaubaren Flächen maximal 4 oberirdische Geschosse ausgenommen Dachgeschosse errichtet werden.

5.4. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 47.000 m³ betragen. Zusätzlich dürfen 12.500 m³ oberirdisch umbauter Raum zur Schaffung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen errichtet werden.

5.5. Die Bestimmungen 3.3. und 3.4. kommen nicht zur Anwendung. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ und NEOS, Ablehnung FPÖ, GRÜNE und ÖVP)

AZ 652928-2026-GGM; MA 21 B

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8485 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Liebigasse, Linienzug 1-2, Rennbahnweg, Hugo-Wiener-Weg, Falcogasse und Hugo-Wiener-Weg im 22. Bezirk, Kat. G. Kagran werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 10 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Ausgestaltung der Lieblgasse, des Mira-Lobe-Wegs, des Rennbahnwegs und des Hugo-Wiener-Wegs, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, wird bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB (Bestimmungen die ausschließlich für Grundflächen gelten, die als Strukturgebiet oder Struktureinheit ausgewiesen sind, sind unter Punkt 5 angeführt):

4.1. Für die mit BB1 bezeichnete Fläche wird bestimmt:

Die bebaute Fläche darf höchstens 150 m² betragen.

Die Gebäudehöhe darf maximal 6 m betragen.

4.2. Für die mit BB2 bezeichnete Fläche wird bestimmt:

Die bebaute Fläche darf höchstens 350 m² betragen.

Die Gebäudehöhe darf maximal 6 m betragen.

4.3. Für die mit BB3 bezeichnete Fläche wird bestimmt:

Die bebaute Fläche darf höchstens 2.500 m² betragen.

Die Gebäudehöhe darf maximal 9 m betragen.

5. Gemäß § 77 der Bauordnung für Wien wird bestimmt:

5.1. Die Struktureinheiten 1 (StrE 1) und 2 (StrE 2) bilden ein Strukturgebiet. Für dieses Strukturgebiet wird bestimmt:

5.1.1. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind im Strukturgebiet die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

5.1.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

5.1.3. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

5.1.4. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Flächen, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung der gärtnerischen Ausgestaltung ausgenommen.

5.2. Für die Struktureinheit 1 (StrE 1) wird bestimmt:

5.2.1. Die mit Baufluchtlinien bzw. Grenzlinien umgrenzten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.2.2. Die Gebäude sind der Nutzung für Bildung, Kultur und soziale Zwecke vorbehalten.

5.2.3. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 85.000 m³ betragen.

5.2.4. Für die mit BB6 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 5,5 m betragen.

5.2.5. Für die mit BB7 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 14 m betragen.

5.2.6. Für die mit BB8 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 17,5 m betragen.

5.2.7. Für die mit BB9 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 22,5 m betragen.

5.2.8. Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Flachdächer, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung (Punkt 5.1.2.) der Dachbegrünung ausgenommen.

5.2.9. Für die mit BB14 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Oberirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile inklusive Nebengebäude, einschließlich solcher gemäß § 82a BO für Wien, sind nicht zulässig.

5.3. Für die Struktureinheit 2 (StrE 2) wird bestimmt:

5.3.1. Die mit Baufluchtlinien umgrenzten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.3.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 55.000 m³ betragen.

5.3.3. Mindestens 2.800 m² der Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, sind einer Nutzung als Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtung vorbehalten. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

5.3.4. Für die mit BB10 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 16 m betragen.

5.3.5. Für die mit BB11 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 27,5 m betragen.

5.3.6. Für die mit BB12 bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die Gebäudehöhe darf maximal 4 m betragen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, FPÖ und GRÜNE, Ablehnung ÖVP)

AZ 737379-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben 1., Schottenring, Oberflächenwiederherstellung, Straßenbauarbeiten wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Die auf das Finanzjahr 2026 entfallenden Beträge sind auf den Haushaltsstellen 1/6120/175, 1/6120/611 und 1/6121/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte: GR Ernst Holzmann

AZ 719137-2026-GGM; MA 33

1. Das Vorhaben „1., Ringradweg, Abschnitt Nord, Schottenring, Schottengasse “ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 50.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung des/der damit verbundenen Vergabeverfahren/s und zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 703575-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben 10., Favoritenstraße, Viktor-Adler-Platz u.a., Planungsleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/728 bedeckt.

Für die Bedeckung der Restbeträge ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

AZ 635684-2026-GGM; MA 28

Der Abschluss des als Entwurf vorliegenden Kaufvertrages für den Ankauf des dem öffentlichen Gut zuzuschreibenden, neu geschaffenen Grundstückes 653/32, KG 01616 Stammersdorf, im Ausmaß von 298 m², zu einem Kaufpreis von EUR 241.380,- - und dessen grundbücherliche Durchführung, wird genehmigt.

Unter Berücksichtigung der grundbücherlichen Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 2.655,18 sowie sonstiger Kosten (Beglaubigungen, Rechtskosten, etc.) in Höhe von EUR 4.828, -- ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von rund EUR 249.000,- -. Die Bedeckung ist im Finanzjahr 2026 auf Haushaltsstelle 1/61 21/280 gegeben.

einstimmig angenommen

AZ 699209-2026-GGM; MA 28

Für die Umsetzung der weiteren Festlegungen bezüglich Parkraumbewirtschaftung wird im Voranschlag 2026 auf Ansatz 6401, Technische Verkehrsleiteinrichtungen - Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen, Gruppe 060, Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 300.000,-- genehmigt, die in Minderauszahlung auf Ansatz 6103, Hauptstraßen B, Gruppe 060, Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, mit EUR 300.000,-- zu decken ist.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 464019-2026-GGM; MA 28

Die Stadt Wien wird aufgrund des Bauvorhabens der ASFINAG „A22 Generalinstandsetzung Nordbrücke“ zum Abschluss der als Entwurf vorliegenden Vereinbarung zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung einer Umleitungsstrecke für den Radverkehr entstehenden Kosten durch die ASFINAG in der Höhe von 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.458.000,-- brutto, zu den im Bericht der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau vom 19. März 2026, GZ MA28-Z-V-275299/2026, angeführten Bedingungen, ermächtigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatte: GR Filip Worotynski, MA

AZ 703262-2026-GGM; MA 29

1. Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben Hangsicherung Sofienalpenstraße, Planungs- und Bauleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6122/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets im Folgejahr Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

AZ 703499-2026-GGM; MA 29

1. Das Vorhaben B1314 Zufferbrücke Gesamtinstandsetzung, Planungsleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6122/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

AZ 703391-2026-GGM; MA 29

1. Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben B1914 Döblinger Steg Gesamtinstandsetzung, Planungs- und Bauleistungen wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6122/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets in den Folgejahren Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

Weiter an: Stadtssenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

AZ 703222-2026-GGM; MA 29

Der Magistrat wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens Rahmenvertrag RV3002/2026SO Baumeister- und Betoninstandsetzungsarbeiten Gebiet Süd/Ost und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

AZ 703181-2026-GGM; MA 29

Der Magistrat wird zur Durchführung des Vergabeverfahrens Rahmenvertrag RV3002/2026NW Baumeister- und Betoninstandsetzungsarbeiten Gebiet Nord/West und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 721015-2026-GGM; MA 33

Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben „Umsetzung NISG-Maßnahmen“ in der Höhe von EUR 600.000,-- um EUR 7.300.000,-- auf EUR 7.900.000,-- wird genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 770.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/728 bedeckt.

Für die Bedeckung der Restbeträge ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen Vorsorge zu treffen.

Weiter an: Stadtssenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte: GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA

AZ 589548-2026-GGM; MA 41

1. Das Vorhaben „Erfassung des Wiener Stadtgebietes mit einem fahrzeuggetragenen, bildgebenden und Punktwolken erfassenden Mobile Mapping System mit zugehöriger Datenaufbereitung“ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe ist auf der Haushaltsstelle 1/0311/728 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages wird von der Magistratsabteilung 41 im Rahmen des Globalbudgets in den kommenden Voranschlägen Vorsorge zu treffen sein.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung des damit verbundenen Vergabeverfahrens und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

AZ 483481-2026-GGM; MA 45

Für den Mehrbedarf der MA 45 aufgrund der Übernahme von Bediensteten in Folge der Auflösung der MA 58 werden im Voranschlag 2026 auf Ansatz 0266, Sammelansatz Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke, Gruppe 400, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 2.000, Gruppe 454, Reinigungsmittel, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 1.000, Gruppe 456, Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 1.000, Gruppe 457, Druckwerke, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 17.000, Gruppe 458, Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 1.000, Gruppe 500, Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 564.000, Gruppe 510, Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 67.000, Gruppe 565 Mehrleistungsvergütungen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 39.000, Gruppe 566, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 11.000, Gruppe 569, Sonstige Nebengebühren, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 40.000, Gruppe 580, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 25.000, Gruppe 581, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 8.000, Gruppe 582, Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 43.000, Gruppe 630, Postdienste, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 14.000, Gruppe 631, Telekommunikationsdienste, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 6.000, Gruppe 700, Miet- und Pachtanwand eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 52.000, Gruppe 724, Reisegebühren, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 2.000, Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen, eine erste Überschreitung in Höhe von EUR 106.000 genehmigt, die in Minderauszahlungen auf Ansatz 0267,

Sammelansatz Geschäftsgruppe Klima, Umwelt, Demokratie und Personal, Gruppe 400, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), mit EUR 2.000, Gruppe 454, Reinigungsmittel, mit EUR 1.000, Gruppe 456, Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, mit EUR 1.000, Gruppe 457, Druckwerke, mit EUR 17.000, Gruppe 458, Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge, mit EUR 1.000, Gruppe 500, Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung, mit EUR 564.000, Gruppe 510, Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung, mit EUR 67.000, Gruppe 565, Mehrleistungsvergütungen, mit EUR 39.000, Gruppe 566, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, mit EUR 11.000, Gruppe 569, Sonstige Nebengebühren, mit EUR 40.000, Gruppe 580, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, mit EUR 25.000, Gruppe 581, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung, mit EUR 8.000, Gruppe 582, Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, mit EUR 43.000, Gruppe 600, Energiebezüge, mit EUR 7.000, Gruppe 630, Postdienste, mit EUR 14.000, Gruppe 631, Telekommunikationsdienste, mit EUR 6.000, Gruppe 720, Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen, mit EUR 52.000, Gruppe 724, Reisegebühren, mit EUR 2.000, Gruppe 728, Entgelte für sonstige Leistungen, mit EUR 99.000 zu decken sind.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)